

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Sportalp Gastro GmbH

Die Sportalp Gastro GmbH betreibt die Meckatzer Sportalp als Eventlocation und tritt gegenüber dem Kunden als Vertragspartner für Buchungen etc. auf. Das Restaurant begrüßt seit Dezember 2002 seine Gäste am Fuße des Iseler. Durch den Umbau im Herbst 2015 wurde die Hütte auf bis zu 200 Sitzplätze im Innenbereich erweitert. Mit dieser besonderen Lage und einer einladenden Sonnenterrasse wurde ein Platz geschaffen, der gemütliches Hüttenflair ausstrahlt und sich bestens dafür eignet, Hochzeiten oder Firmenfeiern zu veranstalten oder einfach nur richtig gut zu essen.

§ 2 Vertrag

Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Geschäftsbedingungen des Vertragsnehmers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein Vertrag zwischen Kunden und der Sportalp Gastro GmbH kann nur schriftlich zustande kommen. Grundlage eines Vertrages zwischen Kunden und der Sportalp Gastro GmbH ist das individuell konfigurierte Angebot. Für die Angebotserstellung entstehen dem Kunden keine Kosten. Mit der Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung kommt zwischen Kunden und der Sportalp Gastro GmbH ein Vertrag zustande. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er gegenüber der Sportalp Gastro GmbH mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Die Sportalp Gastro GmbH kann vom Kunden und/oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen von der Sportalp Gastro GmbH ergibt sich im Einzelnen aus der Bestätigung. Nebenabreden, wie zusätzliche Leistungen, Sonderwünsche und Sonderleistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Sämtliche Vertragsentgelte, Rücktritts- und Bearbeitungsgebühren sowie sonstige Kosten sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Kosten für Sonderleistungen (Nebenabreden) sowie verauslagte Kosten werden gesondert abgerechnet.

Gegen Ansprüche von der Sportalp Gastro GmbH kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Zurückbehaltung von Zahlungen ist, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen.

Die Sportalp Gastro GmbH kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich der Kunde trotz entsprechender Abmahnung in starkem Maße vertragswidrig verhält. Die Sportalp Gastro GmbH behält jedoch den Anspruch auf Vertragsentgelte/Preise abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen zzgl. verauslagter Kosten. Bei Ansprüchen von Dritten hat der Kunde die Sportalp Gastro GmbH freizustellen.

Abweichende Vertragsänderungen sowie Nebenabreden und sämtliche Willenserklärungen, wie z.B. Kündigungen, Rücktrittserklärungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Unwirksame Bestimmungen/Bedingungen sind durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt am nächsten kommenden Bestimmung/Bedingung zu ersetzen.

§ 3 Preise, Leistungen und Zahlungsmodalitäten

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Veranstaltung sowie weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen bzw. vereinbarten Preise der Sportalp Gastro GmbH zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Sportalp Gastro GmbH an Dritte.

Die Abrechnung erfolgt in Euro. Bei ausländischen Zahlungsmitteln gehen die Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des zur Zahlung Verpflichteten. Anzahlungen in fremder Währung werden mit dem Tag der Valutierung in Anrechnung zur Gesamtrechnung gebracht.

Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein, soweit nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist.

Durch das umfangreiche Angebot ist es möglich, dass saisonal bedingte Veränderungen aufkommen. Ein Austausch einer gleichwertigeren Ware behält sich der Betreiber vor, wenn ein einzelner Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein sollte und für den Kunden zumutbar ist.

Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird eine Bestellung über eine längere Zeit benötigt, kann der

Kunde nach Absprache mit dem Betreiber mit der Gesamtmenge auf verschiedene Zeiten ausweichen. Hier muss die Verteilung im Verhältnis stehen.

Die Sportalp Gastro GmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

- 1.000€ Anzahlung bei Vertragsabschluss als Garantie
- 70% des Mindestumsatzes (Mindestverzehr + Raummiete) als Anzahlung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- Rest nach Vorlage der Rechnung.

Reklamationen zur Rechnungslegung sind unmittelbar nach bekannt werden gegenüber der Sportalp Gastro GmbH mitzuteilen. Die Form der Rechnungslegung (Empfänger) ist bei Auftrag bzw. spätestens mit Ende der Dienstleistung der Sportalp Gastro GmbH entsprechend bekannt zu geben.

§ 4 Stornobedingungen

Im Falle einer Stornierung einer bestätigten Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, die im Interesse des Kunden und aus Beweissicherungsgründen in jedem Falle schriftlich erfolgen muss, gelten folgende Stornobedingungen:

4.1. Komplett - Stornierung

- Nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung werden bei einer Absage der kompletten Veranstaltung 100% der geleisteten Anzahlung von 1.000€ als Stornogebühr einbehalten.
- **90 bis 30 Tage** vor Veranstaltungsbeginn ist zusätzlich die vertraglich vereinbarte Raummiete als Stornogebühr zu bezahlen
- **29 bis 4 Tage** vor Veranstaltungsbeginn ist **zusätzlich 60% des entgangenen Umsatzes** zu bezahlen. Berechnungsgrundlage sind die gemeldete Personenanzahl und die vereinbarten Menüs und Getränkepauschalen.
- **Ab 3 Tage** vor Veranstaltungsbeginn sind **100% der vereinbarten Leistungen** zu bezahlen. Dabei werden alle aufgeführten Beträge berücksichtigt und berechnet.

4.2. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde hat der Sportalp Gastro GmbH die garantierte Teilnehmerzahl bei Bankett-, Konferenz- oder sonstigen Veranstaltungen bis 10 Tage vor Ankunft mitzuteilen. Diese Zahl dient als Abrechnungsgrundlage. Spätere Reduzierungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

3. Die Sportalp Gastro GmbH ist berechtigt, einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass die vereinbarten Preise neu festgesetzt werden und die bestätigten Räume getauscht werden.

4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sportalp Gastro GmbH die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so müssen erst die Kapazitäten überprüft werden und die Sportalp Gastro GmbH kann zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

7. Räumlichkeiten und Außenflächen sind durch das Alltagsgeschäft variabel bestückt und ausgestattet. Somit ist gesehenes Inventar nicht automatisch bei der eigenen Veranstaltung vorauszusetzen.

8. Die Sportalp Gastro GmbH behält sich vor, bei Nichtexklusivbuchungen parallele Veranstaltungen auszurichten.

§ 5

Zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich Corona und anderen Pandemien // Insofern dies zur Zeit der Veranstaltung aktuell ist

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund behördlicher Auflagen zu Änderungen in unseren Leistungen kommen kann und die Einhaltung behördlicher Auflagen verpflichtend ist.

Hiermit bestätigen Sie, dass eine Anreise nur erfolgt, wenn bei Ihnen oder einem Mitreisenden zu diesem Zeitpunkt keine covid-19-verdächtigen Symptome (wie z. B. Fieber, Husten, infektiöse Atemnot) vorliegen und Sie oder ein Mitreisender in den vergangenen 14 Tagen vor Anreise nicht aus einem amtlich eingestuftem Risikogebiet kommen.

Sie bekommen 50% der geleisteten Anzahlung von 1.000€ erstattet bzw. wir gestatten Ihnen eine kostenfreie Umbuchung der gesamten Gruppenbuchung (je nach Verfügbarkeit) aufgrund der Corona Pandemie bis 11 Tage vor der Veranstaltung bei folgend geltenden Richtlinien:

- Es werden zur Zeit der Anreise durch die Regierung oder Behörden erneute Verordnungen oder Erlasse bezüglich der Covid-19 Epidemie verordnet, die die Durchführung von Events nicht gestatten
- Es ist aus behördlichen Gründen nicht erlaubt, eine Veranstaltung in dieser Größenordnung zum Veranstaltungszeitraum durchzuführen.
- Der Veranstaltungsort liegt zur Zeit der Anreise in einem amtlich eingeschätzten Risikogebiet.

In allen anderen Fällen bleiben die vertraglich vereinbarten Stornierungsbedingungen bestehen. Die Anrechnung ersparter Aufwendungen behalten wir uns vor. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund behördlicher Auflagen zu Änderungen in unseren Leistungen kommen kann und die Einhaltung behördlicher Auflagen verpflichtend ist.

Davon ausgenommen sind weitere schriftliche Absprachen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

§ 6

Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlichen Umständen

Wird das Event infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder der Sportalp Gastro GmbH beeinträchtigter Umstände, insbesondere solcher außerhalb der Einflussosphäre der Sportalp Gastro GmbH, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so ist die Sportalp Gastro GmbH berechtigt, für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

§ 7

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände

1. Wegen der Gefahr möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen an Wänden untersagt.

2. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende des Aufenthalts und/oder der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die Sportalp Gastro GmbH die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Sportalp Gastro GmbH für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Sportalp Gastro GmbH des eines höheren Schadens vorbehalten. Die erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenem Material erfolgt ebenfalls zu Lasten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume der Sportalp Gastro GmbH gebracht worden sind.

3. Das Mitnehmen von Speisen, Getränken und Einrichtungsgegenständen zu Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Sportalp Gastro GmbH. In diesen Fällen wird ein Korkgeld und/oder sonstiger Ausgleich zuzüglich eines Bedienungsanteils zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

4. Fluchtwege und Notausgänge müssen von Gegenständen aller Art freigehalten werden.

5. Der Kunde hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Kunden, hierfür die notwendigen Versicherungen abzuschließen.

6. Der Einsatz von Pyrotechnik (auch Wunderkerzen, Nebelmaschinen oder anderes Feuerwerk) ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung kann Seitens der Sportalp Gastro GmbH erteilt werden, sofern der Kunde eine entsprechende Versicherungspolice (Inventarversicherung zum Neuwert) nachweist.

7. Folgende Punkte sind in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände der Meckatzer Sportalp nicht gestattet:

- Wunderkerzen, Heliumluftballons, Haustiere, Konfetti & Reis
- Wohnwagen & Wohnmobile sowie Campingzelte

8. Der Kunde beschafft sich rechtzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der Veranstaltung. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Kunde verpflichtet, vor der Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA-Gebühren, etc.) direkt zu entrichten. Sollten dennoch Schadensersatzansprüche gegen die Sportalp Gastro GmbH geltend gemacht werden, stellt der Kunde die Sportalp Gastro GmbH gegenüber den Anspruchsinhabern frei.

9. Mitgebrachte Kuchen oder sonstige Speisen: Der Kunde ist für den Zustand der Kuchen/Speisen selbst verantwortlich. Sofern jemand durch den Verzehr der mitgebrachten Speisen einen Schaden erleidet, stellt der Kunde die Sportalp Gastro GmbH von jeglicher Haftung frei.

10. Wenn verbleibende Speisen des Buffets/Caterings mitgenommen werden möchten, gelten folgende Bestimmungen: Das Mitnehmen von Speisen gilt ausschließlich auf eigene Verantwortung. Durch Zeitablauf, Transport, Unterbrechung der Kühlkette können Speisen erheblich schneller verderben. Insoweit kann die Sportalp Gastro GmbH ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Speisen keine Haftung mehr für Haltbarkeit und Qualität übernehmen.

§ 8

Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Sportalp Gastro GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Organisation und Abwicklung des Events, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen laut Vorschlag und für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Die Sportalp Gastro GmbH haftet für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist bei fahrlässiger Verursachung von Schäden, die nicht Leben, Körper- oder Gesundheitsschäden sind, pro Teilnehmer je Veranstaltung auf Euro 4.000,00 beschränkt.

Liegt der Teilnehmerpreis pro Teilnehmer über Euro 1.350,00, ist die Haftung pro Teilnehmer auf die Höhe des dreifachen Teilnehmerpreises beschränkt.

Die Sportalp Gastro GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen die lediglich vermittelt werden (z.B: Sportveranstaltungen, Ausstellungen usw.) und die in der Bestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

Die Beteiligung an Sportaktivitäten oder anderen, gleichartigen Aktivitäten sind von dem Kunden bzw. von jedem Teilnehmer selbst zu verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sind vor Inanspruchnahme von dem Kunden bzw. dem Teilnehmer zu überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportaktivitäten oder anderer, gleichartiger Aktivitäten auftreten, haftet die Sportalp Gastro GmbH nur, wenn die Sportalp Gastro GmbH ein Verschulden trifft.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt. Insoweit wir für jeden Grad des Verschuldens gehaftet.

MECKATZER

Sportalp

Seite 4 von 5

§ 9 Sicherheit

Die Einhaltung höchster internationaler und eigener Sicherheitsstandards ist bei der Sportalp Gastro GmbH wichtigste Rahmenbedingung eines jeden Events.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 11 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Veranstalter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis Kempten im Allgäu.

